

## 3.1 Begriff der Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn

### 3.1.1 Definition

Eine Ausgabe ist die Verwendung von Vermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dies schliesst gemäss Rechtsprechung das Eingehen von Verpflichtungen ein, unter anderem in Form von Gemeindebeiträgen, Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen, Darlehen oder Bürgschaften und Garantieverpflichtungen.

### 3.1.2 Grundlagen

#### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 32 Begriff**

<sup>1</sup> Als Ausgabe gilt die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

<sup>2</sup> Eine Ausgabe führt entweder zur Verminderung von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).

#### **Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 19 Begriff**

<sup>1</sup> Als Ausgaben im Sinn von § 32 des Gesetzes gelten auch

- a. die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen,
- b. Abgeltungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen,
- c. Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- d. Einnahmenverzichte.

<sup>2</sup> Nicht als Ausgabe gelten Anlagen. Anlagen sind Finanzvorfälle, denen ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und die bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führen.

### 3.1.3 Erläuterung

Als Ausgabe ist jede Vermögenstransaktion zu verstehen, die entweder das Gemeindevermögen vermindert oder frei verfügbare Vermögenswerte (Anlage- oder Finanzvermögen) für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bindet. Eine Ausgabe führt also entweder zur Verminderung von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung). Unter diese Definition lassen sich verschiedene Tatbestände subsumieren, zum Beispiel die Gewährung von Gemeindebeiträgen, von Darlehen, Bürgschaften, Eventual- oder Garantieverpflichtungen. Der Kauf eines Grundstücks im Verwaltungsvermögen ist eine Ausgabe ebenso wie der Einnahmenverzicht, wenn zum Beispiel die Gemeinde ein zinsloses oder zinsvergünstigtes Darlehen gibt und somit einen Zinsausfall hat. Gewährt eine Gemeinde ein Darlehen zinslos oder zinsvergünstigt, so ist der Zinsausfall als separate Ausgabe – nebst dem eigentlichen Darlehen – zu bewilligen.

Nicht als Ausgabe gilt eine Anlage, das heisst ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens gleichkommt, ohne dessen Höhe zu verändern (vgl. dazu nachfolgend Kap. 3.1.5).

### 3.1.4 Abgrenzung zur Verbuchung (Geldfluss)

Der Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung (Sachentscheid) und der Verbuchung (Geldverwendung) fällt nicht zusammen. Im Fall einer Bürgschaft kann er sogar mehrere Jahre auseinander liegen. Trotzdem handelt es sich bei der Bürgschaft aber nicht um eine „wiederkehrende“ Verpflichtung, die jährlich neu beschlossen werden müsste. Die Ausgabe wird nur einmal beschlossen und würde - falls die Bürgschaft geleistet werden müsste - maximal einmal fällig.

### 3.1.5 Abgrenzung zur Anlage (Anlage im Finanzvermögen)

Klar von der Ausgabe zu unterscheiden ist die Anlage. Die Anlage bindet das Finanzvermögen nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung, denn sie entspricht einem frei realisierbaren Wert: Die Anlage kann jederzeit wieder verkauft werden. Daher führt die Anlage nur zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens. Werden zum Beispiel Liegenschaften zu reinen Ertragszwecken erworben, sind sie als Anlage zu bezeichnen. Werden jedoch Liegenschaften erworben zur Durchführung von Verwaltungstätigkeiten, handelt es sich um eine Ausgabe. Die Liegenschaften können nicht mehr ohne Weiteres veräussert werden, da sie nun zur öffentlichen Aufgabenerfüllung (z.B. für eine Schule) dienen.

Darlehen, Grundstücke oder der Erwerb von Beteiligungen können demzufolge sowohl Ausgaben als auch Anlagen sein. Sie werden dementsprechend dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeteilt. Zahlungen zur Tilgung von Schulden sind keine Ausgaben.

Falls die Gemeinde ein Darlehen gewährt, damit ein Darlehensnehmer eine Aufgabe erfüllt, die sonst die Gemeinde übernehmen müsste, steht also das öffentliche Interesse an einer Aufgabenerfüllung im Vordergrund, so ist das Darlehen als Ausgabe zu betrachten. Entspricht ein Darlehen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag nicht den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen, kann nie von einer Anlage ausgegangen werden.

Weitere Erläuterungen und Merkmale zum Finanz- und Verwaltungsvermögen finden sich in den entsprechenden Kapiteln der Rechnungslegung zur Bilanz, insbesondere:

Kapitel 4.2.3.5 "Immobilien Sachanlagen"

Kapitel 4.2.3.8 "Aktivdarlehen"

Kapitel 4.2.3.9 "Beteiligungen"

Kapitel 4.2.10.4 "Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen"